

W19 – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM EIGENHEIM-SUPERSCHUTZ

Bauherrnhaftpflicht

Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB wird wie folgt geändert.

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen – einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB – aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 400.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

2. Bei behördlich genehmigungspflichtigen Bauarbeiten mit einer EUR 100.000,-- überschreitenden Baukostensumme ist Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an Ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuschi“) handelt.

Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen

ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und motorisierte Wasserfahrzeuge
(Diese Erweiterung gilt nur, sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht werden.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 5, Pkt. 1 AHVB:

1. EUR 11.000,-- je Versicherungsfall für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
2. in diesem Rahmen jedoch höchstens EUR 1.100,-- für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als EUR 550,-- für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der in der Police angeführten Pauschalversicherungssumme auf den gesamten Haus- und Grundbesitz inklusive häuslicher Abwässer, wobei die Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten bis maximal 10.000 Litern und sonstige gefährliche Stoffen in Kleingebinden ausschließlich zu privaten Zwecken mitversichert sind.

Abweichend von Art. 1 AHVB leistet der Versicherer Ersatz für die Entsorgung von verunreinigtem Material auf dem eigenen Grundstück, auch wenn keine Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gegeben ist. Die Leistung des Versicherers hierfür ist mit EUR 75.000,-- je Schadensfall begrenzt.

Der in Art. 6 AHVB angeführte Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht.